

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1924
Urteil Nr. 81/2001 vom 13. Juni 2001

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 135 § 3 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt und A. Alen, und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 21. März 2000 in Sachen J. Van Durme gegen L. Verbanck und andere, dessen Ausfertigung am 27. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhaltet Artikel 135 § 3 des Strafprozeßgesetzbuches einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmung die Berufungsfrist am Tag der Verkündung der Anordnung der Ratskammer anfangen läßt, und nicht am Tag der Urteilsverkündung? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In der präjudiziellen Frage wird nicht dargelegt, welche Kategorien von Rechtssubjekten miteinander verglichen werden. Aus dem Verweisungsbeschluß wird jedoch ersichtlich, daß dabei an die Situation der Zivilpartei gedacht wurde und daß diese Situation mit der in Artikel 203 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches enthaltenen Regelung verglichen wird. Gemäß dieser Bestimmung muß Berufung gegen Entscheidungen des Strafgerichts spätestens fünfzehn Tage nach der Verkündung und, bei Verkündung des Urteils in Abwesenheit, spätestens fünfzehn Tage nach dem Tag der Zustellung des Urteils an die verurteilte Partei oder an ihren Wohnsitz eingelegt werden.

B.2.1. Das Verfahren vor der Ratskammer unterscheidet sich sowohl hinsichtlich seiner allgemeinen Kennzeichen als auch hinsichtlich der Situation der Zivilpartei grundlegend von dem Verfahren vor den erkennenden Gerichten.

Ein Behandlungsunterschied, der auf die Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Gerichten unter mindestens teilweise unterschiedlichen Umständen zurückzuführen ist, beinhaltet als solcher keine Diskriminierung. Von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung könnte nur dann die Rede sein, wenn ein

Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betreffenden Parteien einherginge.

B.2.2. Artikel 135 § 3 des Strafprozeßgesetzbuches wurde durch das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung ersetzt. Vor dieser Gesetzesänderung verfügte die Zivilpartei über eine Frist von 24 Stunden, um Berufung einzulegen; diese Frist begann entweder ab der Zustellung der Anordnung, wenn die Zivilpartei in dem Bezirk wohnte oder am Ort des Sitzes des Gerichts Domizil erwählte, oder, wenn dies nicht der Fall war, ab dem Tag, an dem die Anordnung erging. Diese frühere Gesetzgebung wurde durch das Urteil des Hofes Nr. 46/99 vom 20. April 1999 gerügt (*Belgisches Staatsblatt*, 18. August 1999).

B.2.3. Durch das Gesetz vom 12. März 1998 wurde die Zustellung der Anordnung an die Zivilpartei abgeschafft, doch gleichzeitig wurde eine Reihe zusätzlicher Garantien eingeführt.

Die Frist für das Einlegen einer Berufung beträgt künftig fünfzehn Tage statt 24 Stunden. Gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Strafprozeßgesetzbuches wird der Zivilpartei bei Strafe der Nichtigkeit des Verweisungsbeschlusses Mitteilung gemacht über das Erscheinen vor der Ratskammer. Die Ratskammer befindet nach Anhörung der Parteien, die sich auf den Beistand eines Anwalts berufen können oder sich durch einen Anwalt vertreten lassen können. Wenn die Ratskammer die Rechtssache beraten hat, können die Parteien rechtzeitig von dem Urteil Kenntnis nehmen, da dieses gemäß Artikel 127 letzter Absatz desselben Gesetzbuches stets zu einem festen Zeitpunkt ergeht.

B.2.4. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß das Strafprozeßgesetzbuch der Zivilpartei gewährleistet, rechtzeitig Mitteilung zu erhalten von der Anordnung der Ratskammer und über eine angemessene Frist zu verfügen, um über die Zweckmäßigkeit einer eventuellen Berufung zu urteilen. Die Berechnungsweise der Berufungsfrist gilt übrigens gleichermaßen für alle Parteien vor der Ratskammer. Aus der Tatsache, daß die fünfzehntägige Frist an dem Tag beginnt, an dem die Anordnung ergeht, und nicht an dem darauffolgenden Tag, kann unter diesen Umständen kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet werden.

B.3. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 135 § 3 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit diese Bestimmung die Berufungsfrist für die Zivilpartei am Tage der Verkündung der Anordnung der Ratskammer anfangen läßt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel